

Nichtamtliche Lesefassung

Anlage C

Bildungswissenschaften

§ 1 Studienumfang in den Bildungswissenschaften

In den Bildungswissenschaften sind 35 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in den Bildungswissenschaften in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. In nicht deutschsprachigen Lehrveranstaltungen oder Modulen können die Studien- und Prüfungsleistungen in der betreffenden Sprache oder auf Deutsch erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte in den Bildungswissenschaften

- (1) In den Bildungswissenschaften sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils gelten-den Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Im Modul Innovieren und Professionalisieren kann anstelle der beiden Workshops auch die Übung Personale Kompetenzen von Lehrkräften mit einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten angeboten werden, in der ebenfalls nur Studienleistungen zu erbringen sind.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Unterrichten (7 ECTS-Punkte)					
Unterrichten	V	2	3	1	PL: Klausur
Seminar aus dem Bereich Unterrichten	S	2	4	1	SL
Erziehung und Sozialisation (6 ECTS-Punkte)					
Erziehen im Kontext der Schule	V	2	3	1	PL: Klausur
Seminar aus dem Bereich Erziehung und Sozialisation	S	2	3	1 oder 2	SL
Beurteilen und Fördern (7 ECTS-Punkte)					
Beurteilen und Fördern	V	2	3	2	PL: Klausur
Seminar aus dem Bereich Beurteilen und Fördern	S	2	4	2	SL
Inklusion (6 ECTS-Punkte)					
Inklusion aus bildungswissenschaftlicher Perspektive	V	2	3	2	SL

Nichtamtliche Lesefassung

Inklusionspädagogische Vertiefung	V + K	1	2	3	SL
Modulabschlussprüfung			1	3	PL: Klausur
Innovieren und Professionalisieren (9 ECTS-Punkte)					
Workshop Gesundheitsförderung und Stimme			1	2	SL
Workshop zu personalen Kompetenzen von Lehrkräften			1	3	SL
Methoden empirischer Bildungsforschung	V	2	3	4	SL
Innovieren und Professionalisieren	V	2	3	4	SL
Modulabschlussprüfung			1	4	PL: Klausur

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

- (2) Das Modul Unterrichten und das Modul Beurteilen und Fördern sollen vor Antritt des Schulpraxissemesters absolviert werden.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Bildungswissenschaften, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann höchstens eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für die Bildungswissenschaften

Bei der Bildung der Abschlussnote für die Bildungswissenschaften werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.